

K.K. SCHÜTZENVEREIN ST.WILHELM 1934 e.V.

Satzung und Jugendordnung

Stand April 2018

SATZUNG

Der Schützenverein St. Wilhelm 1934 wurde im Jahre 1934 gegründet. Die Wiedergründung fand im Jahre 1956 statt.

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen:

K.K. Schützenverein St. Wilhelm 1934 e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen und hat seinen Sitz in Oberried - St. Wilhelm. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießsports. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der sportlichen Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Badischen Sportbundes e.V. in Freiburg, deren Satzungen er anerkennt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird auf Doppelnennung verzichtet (z.B. Vorsitzende/Vorsitzender); die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat :
 - a) aktive Mitglieder über 16 Jahre
 - b) aktive Mitglieder unter 16 Jahre
 - c) passive Mitglieder über 16 Jahre
 - d) passive Mitglieder unter 16 Jahre
 - e) fördernde Mitglieder
 - f) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

3. Jedes neue aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes in der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Gesamtvorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die Anweisungen der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs.2). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen.

§7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§8 Leitung des Vereins

1. Der Vorstand setzt sich aus maximal drei Vorsitzenden zusammen

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Rechner
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Jugendleiter
 - e) mindestens 3 Beisitzern
 - f) sowie dem Jugendsprecher mit gleichem Stimmrecht.
2. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist Einzelvertretungsberechtigt. Die Aufgabenverteilung wird gesondert in einer Vereinsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
 3. Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf je 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 4. Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom Vorstand. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, was vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
 5. Fällt ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, eine Ersatzperson zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt.

§9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11 Leitung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Einladungen müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung im Oberrieder Mitteilungsblatt erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
- c) Wahlen
- d) Satzungsänderungen
- e) Verschiedenes.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn diese mindestens von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§13 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§14 Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit

Über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
Wird eine Bestimmung der Satzung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- b) Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Auflösung des Vereins, wenn nicht mindestens 5 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung des

Vereins kann nur bei einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber erforderlich ist.

§15

Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung eines Zweckes, der dem unserer Satzung möglichst nahe kommt, zu verwenden hat.

§16

Datenschutz

Die Datenerhebung, Datenverarbeitung und die Datennutzung wird in der Datenschutzordnung geregelt. Diese wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

§17

Ermächtigung

Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen

§18

Ehrenamtszuschale

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtszuschale) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§19

Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

JUGENDORDNUNG

des K.K. Schützenvereins St. Wilhelm 1934 e.V.

Auf der Grundlage der Satzung des K.K. Schützenvereins St. Wilhelm wird zur Intensivierung der Jugendarbeit und Mitverantwortung der Jugend folgende Jugendordnung erlassen.

§1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des K.K. Schützenvereins St. Wilhelm. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des K.K. Schützenvereins St. Wilhelm bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2

Ziele

Die Jugendabteilung des K.K. Schützenvereins St. Wilhelm will durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben, zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sporttreibender Jugendlicher anregen und die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

§3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Sportschießen
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z. B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§4

Grundsätze

Die Jugendabteilung übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des K.K. Schützenvereins St. Wilhelm aus.

Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§5 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

§6 Vereinsjugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Die ordentliche Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird vom Jugendleiter mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die ordnungsgemäße Vereinsjugendversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag des Jugendleiters, eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang / Gemeindeblatt.

Jede ordentliche einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des K.K. Schützenvereins St. Wilhelm. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab vollendetem 12.Lebensjahr. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 Aufgaben der Vereinsjugendversammlung

Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- c) Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- e) Wahl des Jugendleiters, des stellvertretenden Jugendleiters, des Jugendkassenwarts und des Jugendsprechers.
Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter muss von der Hauptversammlung des K.K. Schützenvereins St. Wilhelm mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Das passive Wahlrecht gilt ab dem 18. Lebensjahr mit Ausnahme des Jugendsprechers und des Jugendkassenwarts.

§8

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Jugendleiter als Vertreter, dem Jugendkassenwart und dem Jugendsprecher. Der Sportleiter, der Vereinskassierer und der Trainer sind beratende Mitglieder.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Der Jugendsprecher vertritt im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des K.K. Schützenvereins St Wilhelm die Interessen der Jugendlichen insbesondere dem Vorstand gegenüber.

Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§9

Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinskassierer und dem Vereinsvorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§10

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§11

Gültigkeit, Jugendordnungsänderung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Hauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Anträge auf Änderung zur Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder außerordentlichen Jugendversammlung empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Hauptversammlung des Vereins entscheidet mit der einfachen Mehrheit über diese Empfehlungen.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Hauptversammlung des K.K. Schützenverein St. Wilhelm 1934 e.V. am 27.04.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.